



Überall für alle

SPITEX

Bad Zurzach

Statuten

Spitex Bad Zurzach

Bad Zurzach

Rekingen

Rietheim

Gültig ab 19.4.2018

Art. 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die Spitex Bad Zurzach ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB, der den Zweck verfolgt, Hilfe und Pflege zu Hause zu leisten gemäss gesetzlichen Vorgaben und abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden Bad Zurzach, Rekingen und Rietheim. Der Sitz des Vereins ist in Bad Zurzach. Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Aargau.

Art. 2

Mitgliedschaft und Verpflichtungen

Mitglied des Vereins kann werden, wer seinen Wohnsitz in den Gemeinden Bad Zurzach, Rekingen, Rietheim hat. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Anmeldung bei der Zentrumsleitung. Mitglied als solche sind ebenfalls die vorerwähnten politischen- und Kirchgemeinden.

Die einzelnen Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins (Defizitgarantie durch die politischen Gemeinden).

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung bei der Zentrumsleitung, durch Wegzug aus der Gemeinde, durch Übertritt ins Alters- oder Pflegeheim, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Art.3

Tarife

Die Pflegeleistungen werden nach kantonalen Vorgaben abgerechnet und können nicht von der Generalversammlung beeinflusst werden.

Die Haushaltstarife bestimmt der Vorstand. Mitglieder profitieren nach einer 1 monatigen Karenzzeit von Vergünstigung des Haushalttarifes.

Art. 4

Finanzen

Einnahmen aus Pflege- und Haushilfeleistungen, Mitgliederbeiträge, Beiträge der politischen- und Kirchgemeinden, Zuwendungen von Privaten, Gönner usw. bilden die Einnahmequellen des Vereins. Das Vermögen darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden.

Den finanziell beteiligten Kirchgemeinden und politischen Gemeinden wird eine Jahresrechnung zugestellt. Das Budget wird den Gemeinden Bad Zurzach, Rekingen und Rietheim ebenfalls unterbreitet.

Art. 5

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 6

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Den Mitgliedern sind Ort, Zeitpunkt und Traktanden mindestens 3 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Ein Viertel der Mitglieder kann beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung der Jahresbericht und des Protokolls
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets
- Wahl des Vorstandes / Amtsdauer vier Jahre
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Zentrumsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Sitzungen werden von der Präsidentin bzw. des Präsidenten einberufen. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- Erstellen der Jahresberichte
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften für das Personal
- Regelung von Aufgaben und Kompetenzen
- Festlegung von Tarifen
- Anstellung / Führung der Zentrumsleitung
- Beschlussfassung in besonderen Fällen der Notlage über die Reduktion bzw. Erlass der Tarife
- In Fällen von Missbrauch kann der Vorstand einen Leistungsstopp durchsetzen

Art. 8

Revisoren

Als Revisoren amten die Finanzkommissionen der finanziell beteiligten Gemeinden.

Die Revisoren prüfen alljährlich die Geschäftsführung, Betriebs- und Vermögensrechnung des Vereins. Sie erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zwecks Auflösung des Vereins hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Auflösung fällt das Reinvermögen zu entsprechenden Teilen den politischen Gemeinden Bad Zurzach, Rekingen und Rietheim zur Verwahrung zu, bis zur Gründung einer neuen, gemeinnützigen Organisation mit gleicher Zweckbestimmung.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung am 19.04.2018 in Kraft und ersetzen diejenigen Statuten vom 10. April 2006.

Bad Zurzach, 19.4.2018

Präsidentin: Astrid Moser

Vizepräsidentin: Ursula Brändli